

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

№ 73

Inhalt: Bekanntmachung wegen Ergänzung der Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. S. 329. — Bekanntmachung über die Höchstpreise für Erzeugnisse aus Nadel. S. 349.

(Nr. 4763) Bekanntmachung wegen Ergänzung der Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. Vom 11. Juni 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund der am 9. Juli 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 925) bekanntgemachten Ausführungsbestimmungen zu § 51 des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen vom 25. Mai 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 775) beschlossen:

Ziffer 20 der zum VI. Abschnitt unter der Überschrift »Verfahren der Verteilungsstelle (zu § 30)« erlassenen Bestimmungen erhält folgenden Zusatz:

Im Falle der Behinderung des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter führt das anwesende, am Jahren älteste Mitglied den Vorsitz.
Berlin, den 11. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück
